

Beschluss

In Sachen

_____ GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer _____
_____ Frankfurt am Main,
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. jur. Hajo Rauschhofer,
Richard-Wagner-Str. 1, 65193 Wiesbaden,
Gz.: 45/10R02
gegen

_____, auch handelnd als _____

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 8. Kammer für Handelssachen,
auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 15.4.2010, bei Gericht
eingegangen am 15.4.2010, nebst 4 Anlagen

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____

am 20.4.2010 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch den Kammervorsitzenden
allein bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,-- EUR - ersatzweise
Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, - für jeden Fall
der Zuwiderhandlung untersagt - ,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet auf
seinen Twitter-Accounts _____ und _____ Links zu Seiten
Dritter zu schalten, auf denen sich folgende Behauptungen finden:

1. _____
2. _____
3. _____

[REDACTED]

4. [REDACTED]

5. [REDACTED]

6. [REDACTED]

7. [REDACTED]

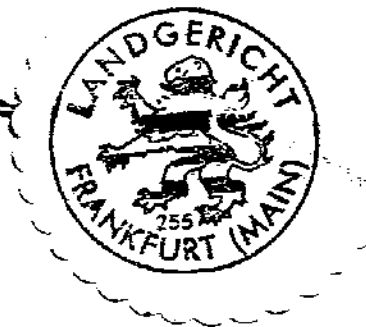
8. [REDACTED]

wie geschehen in Anlage AST2

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 17.000 EUR (Hauptsachestreitwert 25.000 EUR) festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 3, 4 Nr. 7 und Nr. 8, 8, 12, 13, 14 UWG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.



Ausgefertigt
Frankfurt, 20.4.2010

[REDACTED]
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle